

# Darf man ein Armee-Stgw 90 ausleihen und transportieren?

Es erstaunt, dass wichtige Details und Unterschiede der Gesetze von zivilen Waffen und den Leihwaffen der Armee nicht nachgelesen werden können. Weder beim Schweizer Schiesssportverband (SSV) noch bei den Kantonalverbänden.



**Heinz Bolliger**

**RATGEBER**

Der Ehrenpräsident der Schweizer Matchschützen und langjähriger erfolgreicher Nationaltrainer unserer Schützen, Heinz Bolliger, beantwortet Ihnen technische Fragen, die Sie, liebe Leserinnen und Leser, beschäftigen.

Sie erreichen den «Technischen Ratgeber» über: [bolligerheinz@hispeed.ch](mailto:bolligerheinz@hispeed.ch)

oder per Post:  
Heinz Bolliger, Claridenweg 3  
8604 Volketswil



**Wechsel:** Eine Armeewaffe darf vom Besitzer an eine Zweitperson ausgeliehen und von dieser laut Armeegesetz auch transportiert werden.

*dürfen Fremdwaffen nicht transportiert werden oder der Besitzer ist dabei. Wird eine Bewilligung benötigt? Falls ja, was für eine und wo wäre diese zu beantragen?*

*Ich habe im Internet und im Waffengesetz geschaut, aber keine Antwort herausgefunden. Ebenfalls habe ich beim SIWAS Aargau telefonisch nachgefragt, aber auch keine konkrete Auskunft erhalten. Zudem stellte ich fest, es gibt Unterschiede zwischen der zivilen Waffengesetzgebung und dem militärische Waffengesetz. Es ist sehr mühsam, auf Fragen Antworten zu finden und ist vor allem schiesssportfeindlich.*

Th.F., Buchs AG

**Die Fragen wurden von Herr Philippe Mathis, Dienstchef KAPO**

**ZH, Sicherheit-Spezialabteilung Waffen/Sprengstoffe wie folgt beantwortet:**

*Grundsätzlich müssen wir unterscheiden zwischen zivilen Waffen, die dem zivilen Waffengesetz unterstehen und Leihwaffen im Eigentum der Armee, welche vom Waffengesetz ausgenommen sind.*

## **Art. 2 Waffengesetz**

*Dieses Gesetz gilt weder für die Armee noch für den Nachrichtendienst des Bundes noch für Zoll- und Polizeibehörden.*

*Da es sich um eine Waffe der Armee handelt, muss deshalb die Armeegesetzgebung zu Rate gezogen werden. Bei persönlichen Armeewaffen gilt die «Verordnung über die persönliche Ausrüstung von Armeeangehörigen»:*

## **TRAGISCHE VERWECHSLUNG ENDET TÖDLICH**

**Ein 27-jähriger Polizist wurde in Graz bei einer Übung durch einen Schuss aus einer Dienstwaffe tödlich verletzt.**

Wie die Staatsanwaltschaft mitteilte, hatte der 39-jährige Übungsleiter vergessen, seine eigene Dienstwaffe gegen eine Übungswaffe auszutauschen. Bei der Demonstration einer gefährlichen Situation schoss er daher dem 27-Jährigen in den Rücken.

Der erfahrene Übungsleiter hatte wie vorgeschrieben die Dienstwaffen der Auszubildenden eingesammelt und verwahrt. Die jungen Kollegen erhielten danach sogenannte Rotwaffen. Diese sind baugleich mit den echten Dienstwaffen, doch sie können nicht geladen werden. Drückt man den Abzug, ist lediglich ein Klicken zu hören. Während der Übungsleiter die echten Waffen der anderen verstaute, vergass er, seine eigene ebenfalls auszutauschen.

Er wollte demonstrieren, dass sich der Kollege in einer gefährdeten Position befindet, zog seine Waffe und schoss dem 27-Jährigen aus kurzer Distanz in den Rücken. Der Ausbilder war der Meinung, er selbst hätte auch eine Rotwaffe in seinem Holster – doch es war keine Übungswaffe.

kz/at

## **Art. 20 Benützung der persönlichen Waffe ausser Dienst**

*Die Benützung der persönlichen Waffe ausser Dienst ist in den folgenden Fällen gestattet:*

- a** *Die persönliche Waffe darf zur Teilnahme an ausserdienstlichen Schiessübungen auf den von den*

## **Ausgangslage**

Mein Sohn hat dieses Jahr die RS absolviert und ein Stgw 90 leihweise erhalten. Mit dieser Waffe nimmt er an ausserdienstlichen Schiessübungen und auch am OP und FS teil. Meine Tochter, besitzt keine eigene Waffe, ist aber lizenziertes Mitglied eines Schiessvereins 300 m und möchte an auswärtigen Anlässen teilnehmen und das Stgw 90 ihres Bruders zum Schiessen benutzen.

## **Meine Fragen**

*Ist es richtig, dass meine Tochter mit dem Gewehr ihres Bruders schiessen darf? Wenn ja, wie ist der Transport dieses Stgw 90 geregelt? Generell*

zuständigen kantonalen Militärbehörden anerkannten Schiessanlagen oder auf den von den zuständigen eidgenössischen Schiessoffizieren und -offizierinnen bewilligten feldmässigen Schiessanlagen sowie zur Teilnahme an militärischen Wettkämpfen benützt werden.

**b** Sie darf an Dritte zur Teilnahme an ausserdienstlichen Schiessübungen und militärischen Wettkämpfen nach Buchstabe a ausgeliehen werden.

Im Fall der Leihwaffe gilt die «Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst»:

**Art. 41 Ausleihe von persönlichen Waffen**

Persönliche Leihwaffen dürfen an Dritte zur Teilnahme an ausserdienstlichen Schiessübungen und militärischen Wettkämpfen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung vom 21. November 2018 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen ausgeliehen werden, sofern die Benutzerin oder der Benutzer Gewähr für eine den Vorschriften entsprechende Handhabung, Wartung und Aufbewahrung der Waffe bietet.

**Fazit:**

Nach der Auslegung dieser beiden Artikel darf die Tochter mit der Armee-Waffe (Stgw 90) ihres Bruders schießen, ohne dass der Bruder dabei ist. Die Dauer der Ausleihe dieser Armee-Waffe sind nicht geregelt. Diese Armee-Waffe ist Eigentum der Armee und deshalb gilt die Armeegesetzgebung. Die Tochter kann das Stgw 90 auch allein transportieren und bei sich zu Hause lagern. Es wird lediglich verlangt, dass der Benutzer der Waffe Gewähr für eine den Vorschriften entsprechende Handhabung, Wartung und Aufbewahrung der Waffe bietet.

Das steht im krassen Gegensatz zum zivilen Waffengesetz, wo für

**SIND WAFFENKONTROLLEN AN KANTONALEN SINNVOLL?**

Im Zusammenhang mit den diesjährigen Kantonalen ist erneut die Frage aufgetaucht, ob zentral verordnete Waffenkontrollen Sinn machen.

Die Situation dürfte Schützinnen und Schützen bekannt sein: Sie starten an einem Kantonalen, lassen auf dem Weg ins Festzentrum ihren Schiessstand links liegen, lassen dort vorschriftsgemäss auch ihr Gewehr oder ihre Pistolet vom Festbüchsenmacher kontrollieren und markieren, fahren danach zurück zum Schiessstand, anschliessend fürs Abrechnen erneut ins Festzentrum und auf dem Heimweg wiederum am Schiessstand vorbei.

Ob solche kilometerfressenden Übungen nicht nur aus Sicht des Umweltgedankens sinnvoll sind, fragen sich seit Jahren immer wieder Schiessende und bei OK-Sitzungen ist die Reisererei oft ein Thema. Auch die Kontrolle an sich sei fragwürdig. «Vielfach fehlt den Büchsenmachern bei länger werdenden Warteschlangen die Zeit für eine effektive Kontrolle. Zudem wird mit den meisten Gewehren und Pistolen nicht nur an Kantonalen, sondern fast jede Woche geschossen», fasste ein Schütze die Thematik zusammen.

Ein Kollege ergänzte, was mit den Waffen zwischen der Kontrolle und dem ersten Schuss passiere, lasse sich sowieso nicht kontrollieren. Wer ernsthaft betrügen



Die Internationale Sarina Hitz am Thurgauer Kantonalen bei der Waffenkontrolle.

wolle, der könne dies mit oder ohne Waffenkontrolle tun. Unter dem Strich brauche es die zentralen Kontrollen nicht und mit der Sicherheit hätten sie gar nichts zu tun. Der Sicherheitsgedanke sei ein Scheinargument.

Am Bündner Kantonalen 2024 ist die Waffenkontrolle im Festzentrum Zuoz und beim Schiessstand San Vittore (Misox) möglich. Auch Rangeure, Mutationen und Neuanmeldungen sind an beiden Orten eingeplant. Damit wird der grossen Distanz zwischen den Schiessständen in Samnaun

und Roveredo Rechnung getragen. Auch so liegen einige Kilometer zwischen den beiden Hauptorten.

Am Jurassischen Kantonalen steht im Schiessplan unmissverständlich: «Sportgerätekontrolle nur im Festzentrum Boécourt. Rangeure, Mutationen und Neuanmeldungen, nur im Festzentrum Boécourt.» Für die Veranstalter und Büchsenmacher ist die zentrale Abwicklung nicht zuletzt eine Kosten- und Personalfrage. Aber die Diskussionen werden bleiben.

uhu

jede Übertragung einer Waffe (Kauf, Tausch, Leihe, Erbschaft etc.) immer Papiere notwendig sind, wie wenn die Waffe bei einem Waffenhändler gekauft wurde. Eine Weitergabe/Ausleihe einer Waffe ohne die entsprechenden Papiere (im Falle eines zivilen Sturmgewehrs eine kantonale Ausnahmebewilligung) wäre ein Verstoß gegen das Waffengesetz. **Richtig ist, dass zivile Waffen von anderen Personen nicht ohne Beisein des eingetragenen Besitzers transportiert werden dürfen.**

